



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Hafenmarkt 2, Nördlingen Bürgerservice Nördlingen, Nürnberger Str. 17, Nördlingen Telefon (0 90 81) 29 44-0, Telefax (0 90 81) 29 44 50
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Nördlingen IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20, BIC: BYLADEM1NLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 05

Erscheint nach Bedarf

Donnerstag, 14. April 2016

Nachruf

Der Landkreis Donau-Ries trauert um

Herrn Emmeran Meyer

**ehemaliger Kreisrat, weiterer Stellvertreter des Landrats und
ehemaliger
Bürgermeister der Stadt Monheim**

Der Verstorbene wirkte von 1978 bis 1984 als Bürgermeister der Stadt Monheim und anschließend als Mitglied des Stadtrates von 1984-2002.

Herr Meyer war von 1972 bis 2002 Mitglied des Kreistages des Landkreises Donau-Ries und von 1996 bis 2002 weiterer Stellvertreter des Landrats. Drei Jahrzehnte lang hat er die Kommunalpolitik im Landkreis mitgeprägt. Seine Ämter hat er mit großer Pflichttreue und außerordentlich engagiert wahrgenommen.

Der Landkreis dankt dem Verstorbenen für seinen langjährigen, tatkräftigen Einsatz und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Landkreis Donau-Ries
Stefan Rößle, Landrat**

-
- | | |
|---|--|
| Nr. 1 Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG- sowie der Bienenseuchen-Verordnung; Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose im Landkreis Donau-Ries für das Jahr 2016 | Nr. 4 Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach § 12 VOB/A |
|---|--|
-
- | | |
|--|--|
| Nr. 2 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Einleiten von Niederschlags- und gereinigtem Schmutzwasser aus dem Ablauf der Betriebskläranlage der Zott SE & Co. KG. in die Schmutter; Neubau einer Entspannungsflotation und Erhöhung der Einleitmenge | Nr. 5 Öffentliche Ausschreibungen nach § 12 VOB/A |
|--|--|
-
- | | |
|--|--|
| Nr. 3 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2016 | |
|--|--|

**Nr. 1 Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes –TierGesG- sowie der Bienenseuchen-Verordnung;
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose im Landkreis Donau-Ries für das Jahr 2016**

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Auf dem Gebiet des Landkreises Donau-Ries sind alle Bienenvölker von den Bienenhaltern mit zugelassenen Mitteln nach den Vorgaben der Hersteller gegen Varroamilben zu behandeln. In begründeten Einzelfällen können für Versuche zur Resistenzzucht Ausnahmen gewährt werden.
Die Frist für die Behandlung ist auf die Zeit nach dem Trachtende und das zweite Halbjahr 2016 zu begrenzen. Jungvölkern, von denen kein Honig geerntet wird, dürfen jedoch auch vor dem Trachtende behandelt werden.
- II. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2016 (Behandlungsjahr).
- III. Der sofortige Vollzug wird angeordnet.

Gründe:

I.

Die Befallsituation der Honigbienenvölker mit der parasitischen Milbe *Varroa destructor* in Bayern hat sich gegenüber den Vorjahren nicht wesentlich geändert. Nach wie vor besteht ein flächendeckender Befall der Bienenvölker in Bayern. Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann zwar keine Milbenfreiheit der behandelten Bienenvölker erzielt werden, jedoch wird verhindert, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroose kommt. Für einen ausreichenden Behandlungserfolg ist es erforderlich, eine massive Reinvasion der Varroamilben in behandelte Völker zu verhindern. Dies ist nur möglich, wenn alle Bienenvölker - möglichst zeitgleich - behandelt werden.

Hinweis:

Es dürfen nur zugelassene Arzneimittel eingesetzt werden. Zugelassen sind: Ameisensäure 60 % ad us. vet., Formivar[®] 60 %, Milchsäure 15 % ad. us. vet., Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % (m/V) ad us. vet., Oxuvar[®], Api Life Var[®], Apiguard[®], Thymovar[®] und Bayvarol[®].

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Donau-Ries zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes – BayAGTierGesG – vom 8.4.1974 (GVBl. S. 152, BayRS 7831-1-UG), zuletzt geändert durch § 3 G vom 22.5.2015 (GVBl. S. 158) sowie § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts –TierSVollzV- vom 23.2.2012 (GVBl. S. 56, BayRS 7831-1-2 UG), geändert durch V vom 3.6.2014 (GVBl. S. 223) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Nach § 15 Abs. 2 der Bienenseuchenverordnung kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, die Behandlung aller Bienenvölker anordnen. Um das Zusammenbrechen der Bienenvölker zu verhindern, ist die nun angeordnete jährliche Behandlung erforderlich. Diese Anordnung ist zum Schutz gegen die Varroatose geeignet und auch angemessen, zumal sie nur für das Behandlungsjahr gültig ist und damit die jeweils aktuelle Befallsituation berücksichtigt werden kann. Zudem können auf Antrag Ausnahmen von Behandlungsgebot für Versuche zur Resistenzzucht zugelassen werden.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Um eine existentielle Gefährdung der Bienenvölker zu vermeiden, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens eine Behandlung bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben u.U. monatelang hinausgezögert wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Donau-Ries oder der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Donauwörth, den 31.3.2016
Landratsamt Donau-Ries

Langner
Regierungsrätin

Nr. 2 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Einleiten von Niederschlags- und gereinigtem Schmutzwasser aus dem Ablauf der Betriebskläranlage der Zott SE & Co. KG. in die Schmutter; Neubau einer Entspannungsflotation und Erhöhung der Einleitmenge

Die Molkerei Zott betreibt seit 1994 eine betriebseigene Kläranlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 715 und 716/1 der Gemarkung Mertingen. Die Kläranlage wurde letztmals im Jahr 2002 erweitert. Das dort gereinigte Schmutzwasser wird in die Schmutter (staatseigenes Gewässer 1. Ordnung) geleitet. Diese Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) ist derzeit von einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Donau-Ries vom 16.12.2002 erfasst.

Durch weiteres betriebliches Wachstum der Molkerei Zott hat sich eine Erhöhung der Abwassermenge von bisher 3.500 m³/d auf 5.300 m³/d ergeben. Die Abwasserbehandlungsanlage soll nach dem Stand der Technik um eine Vorreinigungsanlage (Flotation) erweitert werden. Hierdurch können die Schmutzfrachten aus der Molkerei reduziert werden, sodass die bestehende biologische Kläranlage zur Behandlung der Restfrachten aus der Flotation ausreicht.

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das vorgenannte Vorhaben die Einleitung des wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Landratsamt Donau-Ries führt aufgrund der Planung und Antragstellung ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durch, da das Vorhaben der Zott SE & Co. KG eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 WHG beinhaltet und gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese wurde als beschränkte Erlaubnis beantragt. Nach dem UVPG ist für das Vorhaben eine **allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit** erforderlich (vgl. Anlage 1, Ziffer 13.1.2 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung (§ 3 c Satz 1 UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, aufgrund derer durch die beantragte Gewässerbenutzung nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 3a UVPG bekannt gegeben. Wir weisen darauf hin, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer-Nr. 281, 2. Stock, Haus C (Tel.: 0906/74-417) eingeholt werden.

Donauwörth, den 07.04.2016

Hegen
Oberregierungsrat

Nr. 3 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2016

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 4 am 15. April 2016 amtlich bekannt gemacht.

Nr. 4 Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach § 12 VOB/A

Der Landkreis Donau-Ries, Vergabestelle, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth schreibt folgende Bauarbeiten aus:

Gemeinde 86754 Wechingen, Ortsteil Laub, Ausbau der DON 5 östlich Laub

Die ausführliche Bekanntmachung ist auf der Homepage des Landratsamtes Donau-Ries unter www.donau-ries.de Landratsamt / Aktuelles / Ausschreibungen veröffentlicht.

Donauwörth, den 01. April 2016
Landratsamt Donau-Ries / Vergabestelle

Nr. 5 Öffentliche Ausschreibungen nach § 12 VOB/A

**Umbau und Instandsetzung der
Berufsschule Nördlingen**

Der Landkreis Donau-Ries, Vergabestelle, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth schreibt folgende Gewerke aus:

- Flachdacharbeiten
- Kunststoff-Alu-Fenster
- Alu-Pfosten-Riegel-Fassade

Die ausführliche Bekanntmachung ist auf der Homepage des Landratsamtes Donau-Ries unter www.donau-ries.de Landratsamt / Aktuelles / Ausschreibungen veröffentlicht.

Donauwörth, den 08 April 2016
Landratsamt Donau-Ries / Vergabestelle

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**